



Leseprobe aus Hoegg, SchulRecht! für schulische Führungskräfte, ISBN 978-3-407-63205-0
© 2020 Beltz Verlag in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-407-63205-0)
isbn=978-3-407-63205-0

Vorwort

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage sind neun Jahre vergangen. In dieser Zeit hat es einige wichtige Gerichtsentscheidungen zum Schulrecht gegeben, die eine Überarbeitung notwendig machten: Neben dem 2. Kopftuchurteil des BVerfG hat der BGH die Beweislast für Lehrkräfte (zu deren Lasten) umgekehrt, zur Befreiung vom Unterricht aus religiösen Gründen gab es gleich mehrere Urteile des BVerwG, um nur die wichtigsten Veränderungen zu nennen. Und die Datenschutzgrundverordnung wurde erlassen.

Geschrieben ist das Buch nach wie vor für Lehrkräfte, die bereits zum schulischen Führungspersonal gehören oder demnächst dazugehören wollen. Als solche müssen sie Konferenzen leiten, andere Kollegen* beurteilen oder schulische Gelder verwalten und abrechnen. Sie sind Mitglied im Personalrat, Leiter einer Fachschaft oder leiten eine Klasse und müssen z. B. Verfahren über Ordnungsmaßnahmen durchführen.

Für solches Führungspersonal werden in diesem Buch Aspekte, die im Grundwerk nur kurz behandelt werden, deutlich ausführlicher dargestellt, daneben werden Themen behandelt, die den durchschnittlichen Lehrer kaum berühren, die jedoch für schulische Führungskräfte zentral sind. Dabei werden nicht möglichst viele Themen kurz abgehandelt, sondern nur die wichtigsten, diese aber sehr konkret, bis in die Details – und mit vielen Tipps. Das Buch ähnelt deshalb nicht der umfangreichen Gebrauchsanweisung eines Autos, sondern eher einem Ratgeber im Sinne von »So helfe ich mir selbst«.

Wer sich auskennt, der weiß, dass Ausbildungsgänge für schulisches Führungspersonal recht dünn gesät sind. Lehrgänge für Leiter der Fachschaften (Fachobleute), für Stundenplaner, Oberstufenkoordinatoren oder für Verwalter der schulischen Mittel sind schwer zu finden. In der Regel ist es so, dass man in die Funktion hineingeworfen wird und zusehen muss, wie man über die Runden kommt. Wer Glück hat, wird vom Vorgänger einigermaßen sorgfältig in das Amt eingewiesen, alle anderen haben eben Pech und müssen sich die Materie selbst erarbeiten. Dass man dabei Fehler macht, ist völlig klar. Aber es gibt schwerwiegende Fehler, die man unbedingt vermeiden sollte.

* Dieses Buch verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit vorwiegend die männliche Sprachform. Natürlich sind Frauen immer mitgemeint.

Das Ziel des Buches ist also, Sie in die wichtigsten Bereiche so einzuweisen, dass Sie ohne gravierende Fehler über die ersten Monate kommen.

Das Buch ist so geschrieben, dass die einzelnen Kapitel unabhängig voneinander lesbar sind. Sie können also gleich in das Kapitel einsteigen, das Sie am meisten interessiert. Sollten Sie allerdings feststellen, dass Sie Schwierigkeiten haben, juristische Begründungen nachzuvollziehen, empfiehlt es sich, mit dem Kapitel »Juristisches Grundwissen« zu beginnen. Denn erst wenn Sie wissen, wie Juristen denken und schreiben, sind Sie in der Lage, die Aussage eines juristischen Textes richtig zu verstehen. Und genau darum geht es, das erwartet man von Ihnen als Führungskraft: mehr als die allgemein übliche unverbindliche Aussage aus dem Lehrerzimmer, sondern etwas Präzises, worauf man sich als Kollege verlassen kann.

Da die Bundesländer ihr jeweiliges Schulrecht kaum mit dem der anderen abstimmen, ist eine Behandlung aller Bundesländer bis ins letzte Detail nicht möglich. Trotzdem kann die hier vorliegende komprimierte Darstellung ein verlässlicher Wegweiser zur Lösung schulrechtlicher Probleme sein. Dabei ist mein Ansatz immer das Worst-case-Szenario, also die Behandlung des schwierigsten Falles.

Das Kapitel über das schulische Haushaltsrecht, das für mich ein Buch mit sieben Siegeln ist, wäre nicht möglich gewesen ohne die Unterstützung eines externen Experten. Zu danken ist deshalb Oliver Emde von der Berufsschule Korbach, der den Teil des schulischen Haushaltsrechts auf den neuesten Stand gebracht hat. Für die kritisch-konstruktive Durchsicht des Manuskripts danke ich meiner Frau.

Rechtsprechung und Literatur sind bis Dezember 2019 berücksichtigt. Für Berichtigungen und Verbesserungsvorschläge bin ich auf meiner Internetseite www.Lehrerliebling.de dankbar.

Günther Hoegg

I. Juristisches Grundwissen



Schulrechtliche Kenntnisse haben einen großen praktischen Gebrauchsnutzen. Denn weil Sie als Führungskraft oftmals zügig entscheiden müssen, benötigen Sie ein hohes Maß an Präsenzwissen. Dafür aber bringt das Ansammeln von punktuellem Wissen nur wenig. Günstiger ist es, den »roten Faden« des Schulrechts zu verstehen. Nur dann ist man in der Lage, selbstständig eine korrekte rechtliche Würdigung vorzunehmen. Das ist gar nicht so schwierig, wie es zunächst scheint. Denn in allen Rechtsgebieten gelten glücklicherweise die gleichen Prinzipien. Die Methoden und Regeln der juristischen Argumentation sind in allen Bereichen gleich oder zumindest sehr ähnlich. Wer über dieses Grundwissen verfügt, ist vor Fehlentscheidungen geschützt.

1. Kommentar und Zitierweise

Ausgangspunkt ist für Sie natürlich das Schulgesetz (für den Personalrat das Personalvertretungsgesetz) Ihres Landes, das Sie vermutlich schon irgendwo im Regal stehen haben. Allerdings sollten Sie ruhig einige Euro mehr anlegen und sich eine **kommentierte Fassung** des Gesetzes (kurz: einen »Kommentar«) kaufen. Warum?

Das reine Gesetz, also das Schulgesetz Ihres Landes, wird Ihnen als juristischer Laie wenig helfen, da Sie im Gesetz ständig sogenannte »unbestimmte Rechtsbegriffe« finden werden, die in Ihren Augen mehrdeutig, schwammig oder gar nichtssagend sind. Wissen Sie beispielsweise, was Ihr Schulgesetz unter »allgemein anerkannten pädagogischen Grundsätzen« oder »angemessenen« Maßnahmen bei den Ordnungsmaßnahmen versteht? Das Gesetz allein trifft hierüber leider keine Aussage, aber der Kom-

mentar sagt und erklärt es Ihnen: Hier finden Sie die **Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen** durch die (qualifizierten) Verfasser, die Schulverwaltung und die Rechtsprechung. Selbstverständlich finden Sie im Kommentar auch den Originaltext Ihres Schulgesetzes, darüber hinaus aber auch die wichtigste Rechtsprechung der Gerichte zu den einzelnen Paragraphen, sodass Sie nach der Lektüre einer Entscheidung im Kommentar gut abschätzen können, wie man wohl in dem konkreten Fall, der Sie interessiert, entscheiden würde.

Auch der Anwalt, den die Eltern eines Problemschülers beauftragen, wird in den Kommentar schauen, bevor er Ihnen bzw. der Schule gegenüber »auf den Busch klopft«. Da ist es gut zu wissen, wie die Gerichte in der Vergangenheit in ähnlichen Fällen entschieden haben und wer vermutlich recht bekommen wird. Glauben Sie bitte nicht, dass Sie Kommentare zu den Gesetzen und Erlassen kostenlos im Internet finden: Die Erstellung eines Kommentars erfordert umfangreiches Fachwissen und sehr viel Arbeit, wofür die Autoren ihren gerechten Lohn bekommen wollen. Gönnen Sie sich also irgendwann einen Kommentar (Kostenpunkt: etwa 60 Euro), er spart Ihnen Zeit und Nerven – und Sie können ihn steuerlich absetzen.

Im Folgenden möchte ich Ihnen kurz erklären, wie Juristen zitieren oder auf Textstellen verweisen. Sie machen es anders als Pädagogen, nämlich deutlich kürzer und knapper und sparen dadurch Zeit. Zudem hat dieses Vorgehen noch einen weiteren Vorteil: Eingeweihte verstehen diese Kurzformen sofort, juristische Laien benötigen fachkundige Unterstützung. Schließlich soll nicht jeder Laie sofort die angegebene Quelle finden. Wofür hat man schließlich jahrelang Jura studiert?

Am Anfang des Buches findet sich ein Abkürzungsverzeichnis, aber das allein hilft Ihnen wegen der besonderen Zitierweise nicht unbedingt weiter, deswegen die wichtigsten Formen der Zitation gesammelt hier:

- ▶ **Galas: NSchGKomm. § 62, 2c** bedeutet: Im Kommentar von Galas und anderen über das Niedersächsische Schulgesetz findet sich zum § 62 der Abschnitt 2c, in dem die gemeinte Textstelle steckt. Häufig wird in den wichtigen Kommentaren mit Randnummern (Rdnr.) gearbeitet, die das Auffinden der entscheidenden Textstelle deutlich erleichtern.
- ▶ **Battis: BBG-Komm. § 66, Rdnr. 11** bedeutet: Im Kommentar von Battis zum Bundesbeamtengesetz findet sich das Entscheidende im § 66, und zwar unter der Randnummer 11. Die ganz großen Köpfe des Rechts werden z. T. noch stärker abgekürzt, z. B. Battis § 52, Rn. 8. Dass Battis der König des Beamtenrechts ist, muss man eben wissen. Und dass der »Palandt« der maßgebliche Kommentar für das BGB ist, weiß natürlich auch jeder Jurist. Aber es geht noch eine Stufe kürzer:
- ▶ **v. Münch / Kunig, Art. 5, Rdnr. 4**, bedeutet: im Kommentar der beiden Herren zum Grundgesetz, dort Artikel 5, und zwar die Randnummer 4.
- ▶ **SVBl. NRW 1982, 145** bedeutet: Es geht um das nordrhein-westfälische Schulverwaltungsblatt, das zentrale Blatt für das Schulrecht in NRW. Im Jahrgangsband des Jahres 1982 beginnt auf Seite 145 die Regelung, um die es geht. Wenn klar ist, dass es genau dieses Schulverwaltungsblatt geht, so kann das ergänzende »NRW« auch

wegfallen. Bei den Veröffentlichungen Ihres Bundeslandes wird vermutlich die vorangestellte Bezeichnung des Bundeslandes häufig fehlen, weil jeder weiß, was gemeint ist.

- ▶ **BVerfGE 47, 71 (74)** bedeutet: Es ist eine Entscheidung aus der Sammlung des Bundesverfassungsgerichts, und zwar aus dem 47. Band. Die Entscheidung beginnt auf Seite 71, die angesprochene Textstelle befindet sich auf Seite 74.
- ▶ **BVerwGE 27, 87 (Endiviensalat)** bedeutet: Ähnlich wie oben beim BVerfG, nur dass jetzt mit einem Stichwort der Fall angegeben ist. Beim angegebenen Fall ging es um infizierten Endiviensalat, für den der Innenminister von Baden-Württemberg ein Verkaufsverbot erließ. Viele zentrale Urteile werden unter Juristen nur mit einem Schlagwort bezeichnet. So z. B. auch der »Falknerjagdschein«, auf den Sie bei den Ordnungsmaßnahmen wieder treffen werden.
- ▶ **NJW 2004, 1321** bedeutet: In der Neuen Juristischen Wochenschrift, der wichtigsten Fachzeitschrift für Juristen, findet sich ein Urteil (oder Aufsatz) abgedruckt, und zwar im Jahrgangband des Jahres 2004, beginnend auf Seite 1321.
- ▶ **§ 35 II 1 VwGO** heißt: § 35, Absatz II, Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung.

So viel zur Zitierweise der Juristen, die Sie kennen sollten, um nicht darüber zu stolpern, wenn Sie ein Urteil oder einen Kommentar nachlesen wollen. Das wird sich nicht vermeiden lassen, denn Sie haben es als schulische Führungskraft heute mit deutlich mehr Verordnungen, aber auch mit mehr Schülern und Eltern zu tun, die auf ihre tatsächlichen oder vermeintlichen Rechte pochen.

Sie und Ihre Schule werden verstärkt mit Rechtsanwälten konfrontiert, da viele Eltern mittlerweile eine Rechtsschutzversicherung besitzen, in die sie jahrelang eingezahlt haben und von der sie nun auch einmal Unterstützung haben wollen, z. B. wenn ihr Sprössling nicht versetzt wird.

Allerdings nehmen die meisten Eltern keinen Fachanwalt für Verwaltungsrecht (achten Sie auf den Briefkopf!), sondern den Anwalt, den sie bei ihren Nachbarschaftsstreitigkeiten oder Problemen mit ihrem Gebrauchtwagen bemühen. Deshalb haben Sie nach dem Durcharbeiten des Buches eine echte Chance, Ihre Position so zu untermauern, dass sie juristisch wasserdicht ist.

2. Rechtsnormen, Bindungswirkung und Verwaltungsakt

Vor diesem Kapitel sollten Sie ausgeruht sein, denn es folgen einige trockene Seiten, die ich Ihnen leider nicht ersparen kann, weil hier wichtige juristische Grundlagen behandelt werden, die Sie einfach kennen müssen. Deshalb sollten Sie diesen Teil auch nicht überspringen. Ich werde versuchen, so gut ich kann, das Ganze ein wenig aufzulockern, um es leichter verdaulich zu machen.

2.1 Die Normenhierarchie

Wie Sie wissen, sind nicht alle Rechtsnormen gleichwertig, sondern es gibt eine Rangfolge, die ich Ihnen gleich vorstellen werde. Vorher jedoch sollen Sie erfahren, wie alle Vorschriften und Gesetze aufgebaut sind: Man beginnt in der Regel mit dem **Allgemeinen Teil**, der die **Aufgaben** und allgemeine Zielrichtung der Normen beschreibt.

Erst dann folgt der **Besondere Teil** mit Einzelfragen. Bei längeren Regelungen werden Sinneinheiten des Besonderen Teils zusammengefasst, etwa Allgemeines zum Wahlverfahren. Mit Flüchtigkeitsfehlern und Überregelungen muss man leider rechnen. Häufig kommt es vor, dass in einem Paragraphen auf vorangegangene oder noch folgende verwiesen wird, sodass sich die Aussage der eigentlichen Norm nur durch Lesen der Verweismen erschließen lässt. Im schlimmsten Fall müssen dafür ganze Paragraphenkette gebildet werden.

Rechtsnormen in absteigender Wichtigkeit

- ▶ Verfassung (Bund und Bundesland)
- ▶ (formelles) Gesetz
- ▶ Rechtsverordnung
- ▶ Verwaltungsvorschrift (Erlass, Verfügung)
- ▶ Satzung

Wenn wir das internationale europäische Recht ausklammern, weil es im Moment für das Schulrecht noch ziemlich unerheblich ist, so kommen wir zuerst zur ranghöchsten Normebene in Deutschland, die über dem (einfachen) Gesetz steht.

Die Verfassung

Es gibt eine Verfassung des Bundes (Grundgesetz) und darunter für jedes Bundesland eine (Landes-)Verfassung. Die Verfassungen sind auch Gesetze, stehen aber über dem einfachen Gesetz. In den Verfassungen legen der Bund (Grundgesetz) bzw. das Land (Landesverfassung) die großen Linien ihrer Politik fest.

Das Gesetz

Da das einfache Gesetz unter der übergeordneten Landesverfassung angesiedelt ist, darf es nicht im Widerspruch zu ihr stehen. Dieses Prinzip der Widerspruchsfreiheit zur höheren Norm gilt für alle Rechtsnormen, nicht nur für Gesetze.

Aber nicht jede rechtliche Norm ist ein »Gesetz«, auch wenn ein Paragraphenzeichen davorsteht. Diese Unterscheidung zwischen dem Oberbegriff »Rechtsnorm« und einem »Gesetz« ist manchmal entscheidend. Wenn Otto Normalverbraucher die Müllordnung seiner Stadt für ein Gesetz hält, weil sie in einzelne Paragraphen unterteilt ist, liegt er falsch. Die Frage, ob etwas ein Gesetz ist, hängt davon ab, wer es erlassen hat. Ein (richtiges oder »**förmliches**«) Gesetz muss **vom Parlament erlassen**

werden, es benötigt also die mehrheitliche Zustimmung der Volksvertreter. Da diese durch die Bevölkerung gewählt werden, verkörpert das förmliche Gesetz indirekt den Willen der jeweiligen Bevölkerung.

Was muss in (förmlichen) Gesetzen geregelt werden? Alles, was **wesentlich** ist, so das Bundesverfassungsgericht und es nennt diesen Grundsatz das **Wesentlichkeitsprinzip**. Das bedeutet: Sachverhalte, die wesentlich für die Schule sind, dürfen nicht vom Kultusminister allein geregelt werden, sondern benötigen die Zustimmung des jeweiligen Landesparlaments. Ein Minister kann folglich kein Gesetz erlassen, wie es oft verkürzend aber falsch gesagt wird. Er kann es höchstens dem Parlament vorschlagen und hoffen, dass die Mehrheit der Volksvertreter seinem Gesetzesvorschlag zustimmt.

Wesentlich für die Schule ist es z. B., welche Schulformen es gibt, welche Befugnisse die Konferenzen haben oder welche Ordnungsmaßnahmen man gegen störende Schüler verhängen kann. Deshalb müssen diese Punkte per Gesetz geregelt werden – und sie sind es auch. Auch die Frage, ob eine muslimische Lehrerin im Unterricht ein Kopftuch tragen darf, wurde im September 2003 vom Bundesverfassungsgericht für so wesentlich gehalten, dass es die Verabschiedung eines Landes**gesetzes** forderte, um den Sachverhalt rechtmäßig zu regeln. Dass ein solches Gesetz nun (2015, 2. Kopftuchurteil) vom BVerfG für zu streng gehalten wurde, ist eine andere Sache, auf die ich noch eingehen werde.

Die Rechtsverordnung

Wenn es wesentliche Dinge gibt, dann muss es auch unwesentliche geben. Diese darf der Kultusminister in eigener Zuständigkeit regeln, **sofern das Parlament ihn dazu ermächtigt hat**. Diese Ermächtigung muss im Gesetz vermerkt sein. Eine von vielen Ermächtigungen im Schulgesetz betrifft die Ferien. Der Kultusminister wird dort ermächtigt, die Ferienzeiträume selbstständig zu regeln. Dies macht er regelmäßig über die sogenannten Rechtsverordnungen, die die dritte Ebene der Rechtsnormen darstellen.

So viel zu den Rechtsverordnungen. Wurden sie korrekt über eine Ermächtigung erlassen und widersprechen nicht dem übergeordneten Gesetz, so sind sie für die Lehrkraft genauso bindend wie ein Gesetz. Die Juristen sprechen dann, um diejenigen zu verwirren, die sich auf ihr Gebiet wagen, von einem »materiellen« Gesetz, obwohl es kein echtes Gesetz (über Parlament), sondern »nur« eine Verordnung ist.

Die Verwaltungsvorschrift

Knapp unterhalb der Rechtsverordnung steht die Verwaltungsvorschrift, deren bekannteste Form der **Erlass** (oder die **Verfügung**) ist. Der Erlass ist streng genommen keine eigene Rechtsnorm, sondern eine behördeninterne Weisung zu Detailfragen, in welcher der Kultusminister seine Auslegung bestimmter Normen darlegt und regelt, wie diese zu befolgen sind. Erlasse sind erforderlich, um die massenhaft auftretenden Probleme in der Schule einigermaßen einheitlich zu regeln. Wenn sich die Bedingungen ändern, dann ist eine Erlassänderung das flexibelste Mittel, um die Ent-

scheidungsprozesse einheitlich zu steuern. Alle für die Schule wichtigen Erlasse sind im Schulverwaltungsblatt abgedruckt, dessen Lektüre für Lehrer verpflichtend ist, um über aktuelle Regelungen auf dem Laufenden zu sein. Eine gute Möglichkeit, Verordnungen und Erlasse des Kultusministeriums zu finden, sind heute Vorschriften- und Informationssysteme im Internet.

Die **Verfügung** steht wieder etwas darunter und ist eine Verwaltungsvorschrift einer nachgeordneten Behörde (z. B. der Bezirksregierung oder Landesschulbehörde), in der Organisations- oder Verfahrensfragen festgelegt werden.

Weder Erlass noch Verfügung, sondern nur die persönliche Meinungsäußerung des Kultusministers oder eine Stellungnahme seiner leitenden Beamten liegt vor, wenn diese nur mit ihrem Namen, nicht aber als »der Kultusminister« firmieren. Allerdings kann immer wieder beobachtet werden, dass Lehrer, aber auch Schulleiter, solche persönlichen Äußerungen für verbindlich halten. Genau deshalb werden sie ja auch abgegeben.

Die Satzung

Abschließend sei noch erwähnt, dass es unterhalb der Rechtsverordnung noch die Satzungen der Städte und Gemeinden gibt, die eigenständig Rechtsnormen erlassen dürfen. Hierzu gehört z. B. die Müllregelung Ihrer Stadt bzw. Gemeinde, aber auch die Hausordnung Ihrer Schule. Denn da der Schulträger in vielen Dingen autonom ist, ist er befugt, für seine Anstalten eine Benutzungsordnung herauszugeben.

Die Schulordnung Ihrer Schule hingegen liegt auch auf dieser Ebene, wird aber von einigen Juristen als »Sonderverordnung« eingestuft. Die Frage, wo die Schulordnung juristisch genau zuzuordnen ist, braucht uns an dieser Stelle nicht zu beschäftigen. Das folgt weiter hinten (S. 242 f.).



Wichtig! Jede Regelung muss mit den übergeordneten Regelungen im Einklang stehen.

Die unteren Ebenen dürfen präzisieren, indem sie die Umsetzung regeln, sie dürfen aber nicht der übergeordneten Rechtsnorm widersprechen oder diese aushöhlen. Wenn also der Kultusminister über einen Erlass regeln würde, dass die Noten der Schüler nicht mehr durch die Lehrkräfte, sondern durch die Konferenzen festgelegt werden sollen, so wäre dies rechtswidrig und damit unwirksam, weil es dem übergeordneten Gesetz widerspricht.

Neben den aufgezählten gibt es als weitere Rechtsquelle noch das Gewohnheitsrecht, das nirgendwo in einem Gesetz fixiert ist, das aber von der Rechtsprechung trotzdem anerkannt wird. Damit jedoch etwas als Gewohnheitsrecht gültig wird, muss eine Regelung erstens sehr lange (mindestens zehn Jahre) und zweitens unwidersprochen gelten. Diese Rechtsquelle ist nicht so unwichtig, wie sie vielleicht scheint. Denn es gibt eine ganze Reihe von Dingen, die nirgendwo als Gesetz (oder Verordnung)

niedergeschrieben sind, die aber gleichwohl gelten. Der wichtige Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (S. 166) ist eine solche Regelung, der juristische Laien regelmäßig ratlos lässt, weil er nirgendwo als Gesetz fixiert ist. Trotzdem bestätigen ihn die höchsten Gerichte seit Jahrzehnten immer wieder.

Neben den Rechtsnormen gibt es noch:

KMK (Kultusministerkonferenz, eigentlich »Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder«): Damit hier ein Beschluss gefasst werden kann, ist zunächst die Einstimmigkeit notwendig, aber auch dann ist der Beschluss für die Länder noch nicht bindend, sondern erst, wenn das jeweilige Landesparlament den Beschluss akzeptiert und übernommen hat.

LAK (Länderabkommen): Hier einigen sich die Ministerpräsidenten z. B. über die gegenseitige Anerkennung von Prüfungen.

BLK (Bund-Länder-Kommission, Art. 91b GG): Sie dient der Abstimmung in Bildungsfragen zwischen Bund und Ländern.

2.2 Die sprachliche Bindungswirkung

Lassen Sie mich nun einen Punkt behandeln, der vielen Lehrern, aber auch Eltern und Schülern Probleme bereitet: Es geht um die unterschiedliche sprachliche Bindungswirkung der Rechtsnormen, das heißt um die Auslegung der Formulierungen, die nämlich z. T. erheblich vom alltäglichen Sprachverständnis abweicht.

Die **Muss-Regelung** verkörpert die stärkste rechtliche Bindung und lässt dem Adressaten keinen Spielraum. Sie taucht nicht nur bei »muss« auf, sondern auch in Formulierungen wie »es ist zu ...«, »die Schule hat zu ...«. Mit der Auslegung dieser Regelung gibt es kaum Schwierigkeiten, sie wird verstanden.

Die **Soll-Regelung** ist in der Praxis problematischer. Vielfach wird sie so interpretiert, dass der Lehrer etwas machen soll, wenn es sich denn mühelos einrichten lässt. Falls es aber schwierig sein sollte, braucht er sich nicht daran zu halten. Diese Auffassung ist schlichtweg falsch. Dass viele Lehrer die tatsächlich stärkere rechtliche Verpflichtung (aus verständlichem Grund) nicht wahrhaben wollen und diese Regelung wie die unverbindlichere Kann-Regelung zu ihren Gunsten auslegen, ändert nichts daran. Falls ein Kollege Ihnen hierbei widerspricht, dann sollten Sie mit ihm wetten und verdient gewinnen, wenn Sie das Folgende verstehen:



»Soll« bedeutet (grundsätzlich) »muss«.

Nur in seltenen Ausnahmefällen sind **begründete** Abweichungen möglich.

Was heißt das nun konkret? Nehmen wir als typisches Beispiel die (häufig verspätete) Rückgabe von Klassenarbeiten in der Mittelstufe. Diese Arbeiten **sollen** innerhalb von

zwei Wochen (in NRW drei Wochen) zurückgegeben werden. Das bedeutet im Kern nichts anderes, als dass die Arbeiten grundsätzlich innerhalb der vorgegebenen Frist zurückgegeben werden **müssen**. Überlegen Sie bitte einmal, was so außergewöhnliche Umstände sein könnten, damit eine begründete Ausnahme vorliegt und eine Lehrkraft die Arbeit erst **nach** dem Verstreichen der vorgegebenen Frist zurückgeben müsste.

Eine plötzliche schwere Krankheit könnte ein solcher Grund sein, auch ein Todesfall in der Familie, um den man sich zu kümmern hat. Nicht dazu gehören jedoch Belastungen durch Klassenfahrten, das Abitur oder andere Klausuren, da diese nicht ungewöhnlich sind und zudem **nicht überraschend** auftauchen. Es tut mir leid, wenn ich säumigen Kollegen an dieser Stelle keine günstigere Auskunft geben kann. Aber so ist die Rechtslage bei juristisch korrekter Deutung der »Soll-Regelung«.

Nun noch eine gute Nachricht: Was ist mit den Ferien? Läuft da die Zwei-Wochen-Frist weiter oder stellen die Ferien eine »Auszeit« dar? Abgesehen von angestellten Lehrkräften (z. B. in den neuen Bundesländern), bei denen über einen Urlaubsantrag genau festgelegt ist, wann sie ihren gesetzlichen Urlaubsanspruch verwirklichen, gilt: Es zählen nur die Tage, in denen Schule stattfindet, in den Ferien können Lehrkräfte sich erholen oder fortbilden, niemand kann verlangen, dass eine Lehrkraft ihre Klassenarbeiten z. B. mit in die Weihnachtsferien nimmt.

Die **Kann-Regelung** besitzt die geringste Bindungswirkung. Sie lässt dem Adressaten den größten Spielraum bei seinen Entscheidungen. Da Gesetze und Verordnungen abstrakt sind und keine Einzelfälle berücksichtigen, ist es sinnvoll, der Schule bzw. dem Lehrer ein Ermessen einzuräumen, damit er auf unterschiedliche Einzelfälle (pädagogisch) flexibel reagieren kann. Diesen Spielraum nennt der Jurist »**Ermessen**«. Es eröffnet aber **keine freie Wahlmöglichkeit**, sondern das Ermessen muss »**pflichtgemäß**« ausgeübt werden.

Es ist deshalb keine freie Wahlmöglichkeit, sondern es muss **sachliche** (das heißt: fachliche oder pädagogische) **Gründe** für die Entscheidung der Lehrkraft geben. So liegt es beispielsweise in ihrem Ermessen, Fehler bei Ausländern mit Sprachschwierigkeiten geringer zu gewichten oder für schwache Schüler die Hausaufgabe zu vereinfachen. Es wäre aber ein »Ermessens Fehlgebrauch«, diese Maßnahmen für alle Schüler mit Markenturnschuhen oder für alle Schüler mit roten Haaren anzuordnen, denn hier kämen keine sachlichen, sondern, wie die Juristen sagen, »sachfremde« Gründe zum Tragen.

2.3 Der Verwaltungsakt

Der zentrale Begriff für das Schulrecht ist der Verwaltungsakt (VA). Von der unwichtig klingenden Frage, ob etwas ein VA ist, hängt im Verwaltungsrecht und damit auch im Schulrecht als Teil des Verwaltungsrechts ziemlich viel ab. Wir könnten folgende Kette bilden: Verfassung → Gesetz → Rechtsverordnung → Erlass → Verwaltungsakt.